

Satzung

des Fördervereins der Kindertagesstätte Königin-Luise

„Für Luise“

Präambel

Die Kindertagesstätte Königin-Luise betreut Kinder im Alter von sieben Monaten bis sechs Jahren, die Kinder werden im Kleinkindalter im Krippenbereich, später im Elementarbereich betreut. Die Kita betreut die Kinder nach dem Berliner Bildungsprogramm in Kleingruppen, altershomogen und gruppenübergreifend, ihre Schwerpunkte sind u.a. sanfte Eingewöhnung, Integration, Singen und Musizieren mit einem Musikpädagogen, wöchentlicher Kindergottesdienst mit dem Pfarrer der Kirchengemeinde, gemeinsame Kirchenfeste und Tagesausflüge. Wir als Eltern möchten die Arbeit der Kindertagesstätte Königin-Luise mit diesem Förderverein unterstützen.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Für Luise“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 10829 Berlin und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen werden und dann den Zusatz „e.V.“ führen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- (2) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a. ideelle und materielle Unterstützung der Kindertagesstätte Königin-Luise, Cheruskerstraße 30 in 10829 Berlin Schöneberg („KiTa“) (§ 58 Nr. 1 AO);
 - b. Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege;
 - c. Durchführung und Mitgestaltung von Veranstaltungen der KiTa.;
 - d. Unterstützung oder personelle Begleitung von Ausflügen;
 - e. Gestaltung des Außengeländes;
 - f. Beschaffung von Sport- und Spielgeräten;
 - g. Unterstützung der KiTa Arbeit mit Personal.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt per E-Mail an den Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch schriftlichen und begründeten Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - b) oder in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.
- (4) Vor Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den Ausschluss entscheidet. Bis zur dieser Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des auszuschließenden Mitglieds. Der ordentliche Rechtsweg ist davon unberührt.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein gestrichen wird, wenn es seinen Jahresbeitrag trotz Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu dem vom Vorstand festgelegten Datum zu zahlen.
- (2) Im Jahr des Vereinsbeitritts ist ein nach Monaten bemessener anteiliger Beitrag zu bezahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins, die jährlich durchzuführen ist. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme dessen Mitgliedschaft seit mindestens zwei Wochen bestand. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens zwei andere Mitglieder vertreten, die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und der Berichte der Kassenprüfer*innen;
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer*innen;
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer*innen;
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags;
 - e) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstands;
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Festlegung der konkreten Förderungsmaßnahmen gemäß § 2.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstands per E-Mail und unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ab der Absendung der E-Mail. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
- (4) Bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied per E-Mail an alle Mitglieder des Vorstands die Ergänzung der Tagesordnung, nicht jedoch Satzungsänderungen oder Beitragsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist dann zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den/die Versammlungsleiter*in entsprechend zu ergänzen.

- (5) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch den/die 1. Vorsitzende(n), bei dessen/deren Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende(n), weiter ersatzweise durch den/die Schatzmeister*in geleitet. Ist auch dieser/diese nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte eine(n) Versammlungsleiter*in. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein(e) Protokollführer*in zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den/die Versammlungsleiter*in (§ 8 Abs. 4) bekanntzugeben.
- (7) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen sind keine abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmungsart bestimmt der/die Versammlungsleiter*in.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das von dem/der Versammlungsleiter*in und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister*in.
- (2) Der Verein wird durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt aber in jedem Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer benennen.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt insbesondere die laufenden Geschäfte des Vereins und hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für die KiTa;
 - b) Einberufung und Vorbereitung (Tagesordnung) der Mitgliederversammlungen;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom jedem Vorstandsmitglied per E-Mail mit einer Frist von einer Woche einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Die Vorstandssitzung kann mündlich, fernmündlich oder per E-Mail-Austausch erfolgen. Bei der

Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Der/die 1. Vorsitzende hält jeden Beschluss in einem Protokoll fest, das er/sie unterschreibt und aufbewahrt.

§ 10 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer*innen geprüft. Die Kassenprüfer*innen prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel der Satzung entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer*innen der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen, einschließlich Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Satzungsänderungen, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks des Vereins fällt das Vermögen an die evangelische Königin-Luise-und-Silas-Gemeinde in Berlin Schöneberg, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwenden muss.

Berlin, Datum 27.08.2020

Unterschriften

Protokollführer*in KRZ

Name in Druckbuchstaben Karolin Kleine-Cosack

Versammlungsleiter*in JZhe

Name in Druckbuchstaben Jennifer Brenke